EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 WaffG



| Für unser King | d bzw. unsere(n) Ju | endliche(n)* |
|-------------------------------|---|---|
| | Vorname: | |
| | Name: | |
| | Geb.Datum: | |
| | PLZ/Wohnort: | |
| | Straße: | |
| | Telefon-Nr.: | |
| geben wir bis | auf Widerruf unser | Einverständnis, an den von der/dem |
| | | (Vereinsname) |
| bzw. im sport normalen Sch | lichen und überfaci ießzeit liegen, im B | ampfschießen auf der vereinseigenen und anderen offiziellen Schießanlagen lichen Bereich, wie Gymnastik, Radfahren, Kinobesuch u.ä., die innerhalb der eisein einer entsprechenden Aufsichtsperson im Rahmen des Waffengesetzes ilzunehmen und bestätigen dies mit unserer Unterschrift. |
| (Ort) | | (Datum) |
| Die Sorgebere | echtigten: | |
| | | |
| | | |

"Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

- Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießetätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
- Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kallber von 5,6mm (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kallber 12 oder kleiner,

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen." [...]

^{1 5 27} WaffG.